



# Bedingungen für die Verwendung von Sparkassen-Kundenkarten (Botenkarten)

Sparkasse Krefeld  
Ostwall 155  
47798 Krefeld  
Ust-IDNr. DE120141940

## 1. Allgemeine Regeln

### 1.1 Karteninhaber

Die Sparkassen-Kundenkarte gilt für das auf ihr angegebene Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Girokonten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Vollmacht erteilt hat. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst mit Rückgabe der Sparkassen-Kundenkarte an die Sparkasse wirksam.

### 1.2 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Sparkassen-Kundenkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Sparkasse berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Sparkassen-Kundenkarte entstehen. Verfügungen mit der Sparkassen-Kundenkarte über den eingeräumten Kreditrahmen hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits; die Sparkasse ist berechtigt, in diesen Fällen den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

### 1.3 Rückgabe der Sparkassen-Kundenkarte

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Sparkassen-Kundenkarte ist die Sparkasse berechtigt, die alte Sparkassen-Kundenkarte zurück zu verlangen. Endet die Berechtigung, die Sparkassen-Kundenkarte zu nutzen vorher (z.B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Sparkassen-Kundenkarten-Vertrages), so hat der Karteninhaber die Sparkassen-Kundenkarte unverzüglich an die Sparkasse zurückzugeben.

### 1.4 Sperre und Einziehung der Sparkassen-Kundenkarte

Die Sparkasse darf die Sparkassen-Kundenkarte sperren und den Einzug der Sparkassen-Kundenkarte veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Sparkassen-Kundenkarten-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Sparkasse ist zur Einziehung oder Sperre der Sparkassen-Kundenkarte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Sparkassen-Kundenkarte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

## 2. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

### 2.1 Aufbewahrung der Sparkassen-Kundenkarte

Die Sparkassen-Kundenkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich genutzt wird. Insbesondere darf die Sparkassen-Kundenkarte nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

### 2.2 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Sparkassen-Kundenkarte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner Sparkassen-Kundenkarte fest, so ist die Sparkasse, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen, damit diese die Sparkassen-Kundenkarte für die weitere Nutzung sperren kann.

Den Verlust der Sparkassen-Kundenkarte kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst Telefon 116 116 (gebührenfrei in Deutschland) anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Sparkasse - möglichst mit Bankleitzahl - und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für die betreffenden Konten ausgegebenen Sparkassen-Kundenkarten. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Sparkassen-Kundenkarte muss sich der Karteninhaber mit seiner Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Wird die Sparkassen-Kundenkarte gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

## 3. Kontoauszugdrucker

### 3.1 Zweckbestimmung

Der Kontoauszugdrucker ermöglicht dem Inhaber einer Sparkassen-Kundenkarte, Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das in der Karte angegebene Konto ausdrucken zu lassen.

### 3.2 Bereithaltung von Belegen

Anlagen zu den Kontoauszügen, soweit sie am Kontoauszugdrucker nicht mit ausgedruckt werden können, werden dem Kunden auf Anforderung bei der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Die Sparkasse ist berechtigt, dem Kunden die Anlagen auch ohne Aufforderung gegen Auslagenersatz zuzusenden.

### 3.3 Haftung der Sparkasse

Kontoauszüge werden im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Die Kontoauszüge beinhalten die Kontobewegungen, die bis zum Abruf verbucht und für den Kontoauszugdrucker bereitgestellt sind. Bei Funktionsstörungen haftet die Sparkasse im Rahmen ihres Verschuldens.

### 3.4 Zusendung von Auszügen

Ohne Aufforderung des Kunden kann ein Kontoauszug erstellt und dem Kontoinhaber gegen Auslagenersatz zugesandt werden, wenn ein Kontoauszug innerhalb von 35 Tagen nicht am Kontoauszugdrucker abgerufen wurde oder die Speicherkapazität des Geräts erschöpft ist.

### 3.5 Zugangssperre

Ist eine Sparkassen-Kundenkarte gesperrt, so wird sie vom Kontoauszugdrucker abgelehnt bzw. eingezogen. Der Kunde hat sich sodann an die kontoführende Stelle zu wenden. Die Sparkasse haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Sparkassen-Kundenkarte vom Gerät abgewiesen, eingezogen oder ungültig gemacht wird, im Rahmen ihres Verschuldens.

### 3.6 Sorgfaltspflichten für die Benutzung von Sparkassen-Kundenkarten

Die Sparkassen-Kundenkarte ist zur Vermeidung von Missbräuchen sorgfältig aufzubewahren. Bei einem Verlust der Sparkassen-Kundenkarte ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen. Hat der Inhaber der Sparkassen-Kundenkarte durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kontoinhaber den Schaden tragen.

### 3.7 Widerruf der Sparkasse

Die Sparkasse kann jederzeit die Berechtigung des Kunden zur Benutzung des Kontoauszugdruckers schriftlich widerrufen.